

Gemeinde XXXX

XXXXX

Sachbearbeiter:
XXXX

BESCHEID

Der Tiroler Landtag hat am 6. Juli 2022 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG) beschlossen. Darauf aufbauend hat der Gemeinderat der Gemeinde XXX in seiner Sitzung vom XX.XX.20XX eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe beschlossen. Da der/die Abgabepflichtige entgegen den in der oben angeführten Rechtsmaterie enthaltenen Bestimmungen keinen selbst berechneten Betrag bekannt gegeben hat (bzw. sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erwiesen hat), entscheidet der Bürgermeister als Abgabenbehörde wie folgt:

SPRUCH

Nach § 4 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG, LGBl Nr. LGBl. Nr. 86/2022, in Verbindung mit § 201 Abs. 1 und 2 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961, idgF, sowie der eingangs erwähnten Verordnung des Gemeinderates, wird die von Herrn/Frau XXX für das Jahr 20XX zu entrichtende Freizeitwohnsitzabgabe für das Objekt/Liegenschaft XXXX auf Basis einer Nutzfläche von XX m² mit dem Betrag von

Euro XXX

festgesetzt.

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und auf das Konto der Gemeinde XX, IBAN XX bei der Bank XX einzuzahlen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde ist der angefochtene Bescheid zu bezeichnen und unter der Angabe von

Gründen zu erklären, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist binnen einem Monat ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt XXXX schriftlich, nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen.

Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

BEGRÜNDUNG

Der Tiroler Landtag hat am 6. Juli 2022 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG) beschlossen. Demnach ist von den Gemeinden für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz eine Freizeitwohnsitzabgabe zu erheben.

Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden.

Nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde XXX vom XX.XX.20XX über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe gelten im Gemeindegebiet nachstehenden Sätze:

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe
bis 30 m2 Nutzfläche	EUR XXX
mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche	EUR XXX
mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche	EUR XXX
mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche	EUR XXX
mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche	EUR XXX
mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche	EUR XXX
mehr als 250 m2	EUR XXX

Nach § 4 Abs. 2 TFLAG ist als Nutzfläche die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen anzunehmen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Loggien, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb eines Freizeitwohnsitzes nicht zu berücksichtigen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 TFLAG hat der Abgabenschuldner jährlich bis 30. April die Abgabe selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten. Gibt der Abgabepflichtige keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt oder erweist sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig, ist in Anwendung der §§ 201 ff BAO amtswegig vorzugehen und die Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

Aus den gemeindeamtlich vorliegenden Akten errechnet sich für das gegenständlich als Freizeitwohnsitz genutzte **Objekt/Liegenschaft XXXX** eine Nutzfläche **von XX m²**.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bürgermeister

XXX

Ergeht an:

1. XXXXXX, per Rsb
2. Bauakt der Gemeinde XXX
3. Gemeindekasse